

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
 Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18626/064-2015  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-170.706/0004- IV/ST4/2014	Dr. Josef Gundacker	14171	27. Jänner 2015	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (16. FSG-Novelle) geändert wird,  
 Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Jänner 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (16. FSG-Novelle) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1 Z. 9 lit. c):**

Mit dem geplanten Entfall dieser Bestimmung ist in Zukunft für alle Besitzer einer Lenkberechtigung der Klasse C das Lenken von Fahrzeugen der Klasse D unzulässig. Nach der bisherigen Regelung konnten jedoch Omnibusse für Überprüfungs- oder Begutachtungsfahrten zur Feststellung des technischen Zustandes ausnahmsweise gelenkt werden.

Dieser Entfall stellt für die ermächtigten Stellen, welche wiederkehrende Begutachtungen für Omnibusse durchführen einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil dar, da die geeigneten Personen für die Durchführung der Begutachtung in der Folge die Lenkberechtigung der Klasse D besitzen müssen. Die Festlegung einer Lenkberechtigung der Klasse D für Probefahrten im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da sich diese Fahrzeuge hinsichtlich der verbauten

technischen Komponenten nicht wesentlich von Nutzfahrzeugen für den Güterverkehr unterscheiden und im Rahmen von Probefahrten kein Personentransport erfolgt, welcher etwaige Sonderkenntnisse rechtfertigen würde.

Die vorgesehene Regelung sollte daher überdacht werden.

## **2. Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 1 Z. 11):**

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass Fahrzeuge mit nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz - somit auch Fahrzeuge mit weniger als 8 Plätzen für beförderte Personen - mit einer höchsten Gesamtlänge von 8 Metern und mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg nur mit einer Lenkberechtigung für die Klasse D1 gelenkt werden dürfen.

Die sachliche Rechtfertigung dieser Regelung sollte überdacht werden.

## **3. Zu Z. 16 (§ 12 Abs. 2 letzter Satz):**

Die geplante Regelung sollte eindeutiger gefasst werden, um klarzustellen, dass die praktische Fahrprüfung für die Klasse C1 nicht auch auf einem Fahrzeug der Klasse D bzw. die praktische Fahrprüfung für die Klasse D1 nicht auch auf einem Fahrzeug der Klasse C abgelegt werden kann. Die Bestimmung könnte wie folgt lauten „Die Prüfung für die Klasse C1 kann auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C, die Prüfung für die Klasse D1 kann auch auf einem Fahrzeug der Klasse D abgelegt werden.“

## **4. Zu Z. 25 (§ 17):**

Hinsichtlich der Löschung der Daten aus dem Führerscheinregister wird eine Vereinheitlichung dieser gesetzlichen Bestimmung im Zuge der beabsichtigten Novellierung angeregt.

In der Praxis steht die Notwendigkeit der Setzung einer Tilgungsfrist im Führerscheinregister gemäß den gesetzlichen Bestimmungen immer mehr im Vordergrund. Die Komplexität des § 17 mit den unterschiedlichen Fristen (5 Jahre, 10 Jahre, 100 Jahre) sowie den unterschiedlichen Bezugspunkten für den Fristenbeginn (nach Eintragung

oder letzten Änderung des jeweiligen Datensatzes, nach Zustellung, mit Tilgung der dem Verfahren zugrundeliegenden Strafe, nach Antragstellung) führt zu einer massiven Unsicherheit beim Vollzug und bei der Setzung der richtigen Tilgungsfrist. Weiters verwendet § 17 verschiedene Termini (Verfahrens- und Registerdaten), wobei die Unterscheidung nicht klargestellt ist.

Im Hinblick auf die unklare Klassifizierung der Verfahrens- und Registerdaten und die in weiterer Folge bestehenden unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten wird daher angeregt eine einheitliche Frist zur Löschung von Daten vorzusehen sowie § 17 Abs. 2 Z. 1 bis 6 FSG ersatzlos zu streichen.

#### **5. Zu Z. 42, 43 und 51 (§ 34b Abs. 2 und 3 und § 41a Abs.14):**

Die beabsichtigte Änderung sieht vor, dass für den Erwerb der Prüfberechtigung für die Klassen D1 und D die Lenkberechtigung für die Klasse C nicht mehr ausreicht und künftig der Besitz der Klassen D1 und D für den Erwerb der Prüfberechtigung gefordert wird. Diese Festlegung berücksichtigt nicht die in der 3. Führerscheinrichtlinie (Anhang IV Punkt 2.2) eröffnete Wahlmöglichkeit, wonach ein Fahrprüfer neben dem Besitz der Lenkberechtigungsklasse ersatzweise gleichwertige Kenntnisse aufgrund einer angemessenen Berufsqualifikation besitzen und aufweisen kann.

Wird das Vorhaben wie vorgesehen umgesetzt, ist ein Fahrprüfer-Engpass bei der Prüfberechtigung für die Klassen D1 und D zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass Fahrprüfer-Bewerber nur mehr die Prüfberechtigung für jene Berechtigungsklassen anstreben, bei denen mit einem mengenmäßig erheblichen Aufkommen zu rechnen ist. Die absehbare Folge eines solchen Engpasses von Fahrprüfern, welche die erforderliche Klasse D aufweisen, lässt befürchten, dass für die Lenkberechtigungsklassen D1/D, D1E, DE aber auch D95 nur noch praktische Prüfungstermine in limitierter Anzahl oder an einem zentralen Prüfungsort angeboten werden können. Darüber hinaus ist ein deutlich erhöhter Administrations- und Organisationsaufwand zu erwarten, der im Hinblick auf die beispielsweise niederösterreichweit im Jahr 2014 anfallenden 36.411 Fahrprüfungs- bzw. Führerscheinklassen, von denen nur 255 auf die Klasse D/D1/DE/D1E sowie D95 entfielen, in keinem angemessenen Verhältnis zum Erwerb der Prüfberechtigung für die Klasse D steht.

Es sollte daher die in der 3. Führerscheinrichtlinie im Anhang IV Punkt 2.2 vorgesehene Alternative umgesetzt werden.

Die vorstehend angedachte Problematik wird auch durch die geplante Übergangsbestimmung in § 41a Abs. 14 nicht entschärft, weshalb die vorgesehenen Regelungen grundlegend überdacht werden sollten.

## **6. Zu Z. 50 (§ 41a Abs. 9):**

Der geplanten Regelung liegt offenbar die Interpretation der Regelung in § 34b Abs. 1 (14. FSG-Novelle) zugrunde, dass Fahrprüfer nur mehr für die Klassen B und BE gemeinsam bestellt werden dürfen. Der Abs.1 der vorstehend erwähnten Regelung bringt jedoch nur zum Ausdruck, dass bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind, um eine Person zum Fahrprüfer der Klasse B bzw. BE bestellen zu können und nicht, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer für die Klasse B nur in Verbindung mit der Klasse BE in Frage käme. Ein Indiz dafür stellt im Übrigen die Regelung des § 34 b Abs. 3 letzter Satz dar, welche bestimmt, dass bereits allein die Prüfberechtigung für die Klasse B zur Abnahme der Klasse F berechtigt. Würde die Bestimmung des § 34b Abs.1 so zu verstehen sein, dass eine Bestellung zum Fahrprüfer nur mehr für die Klassen B und BE zusammen erfolgen kann, würde diese Auslegung über die Anforderungen des Anhanges IV.2.1. der 3. Führerscheinrichtlinie, der eine Bestellung zum Fahrprüfer zwingend für die Klassen B und BE nicht zu entnehmen ist, hinausgehen.

Die Klasse B stellt der Hauptanteil (25.471), die Klasse BE (2.033) einem relativ geringen Anteil der insgesamt in Niederösterreich im Jahr 2014 abgenommenen Prüfungsklassen (36.411) dar. Mit dem beabsichtigten Vorhaben würde allen Fahrprüfern eine Qualifikation abverlangt, die unter Bedachtnahme bzw. auf Grund der im Bundesland Niederösterreich herrschenden Organisation des Fahrprüfungswesens und der Anzahl der Prüfungsfälle der Klasse BE, selten bis nie benötigt wird.

Die geplante Regelung, dass Personen, die vor dem 19. Jänner 2013 zum Fahrprüfer für die Klasse B bestellt wurden, bis 31. Dezember 2018 auch im Besitz der Klasse BE sein müssen, erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt und sollte überdacht werden.

- 5 -

Weiters sollte klargestellt werden, dass eine Bestellung von Fahrprüfern für die Klasse B ohne zwingenden Besitz der Klasse BE weiterhin möglich ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

